



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 13

34117 Kassel



Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 18.08.2025

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 27.08.2025

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel;

Änderungsbezeichnung: ZRK 99 „So-Sport und Freizeit Waldauer Weg“

Änderungsbereich: Gemeinde Lohfelden

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Die Gemeinde Lohfelden plant die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage auf einer gut 1 ha großen, ackerbaulich genutzten Fläche im OT Ochshausen. Hierzu soll der Flächennutzungsplan in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeit“ geändert werden.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist die Planungsfläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt. Auch im Entwurf des neuen Regionalplans Nordosthessen (1. Offenlegungsentwurf 2024) bleibt die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft weiterhin erhalten, wird zukünftig jedoch zusätzlich von einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz überlagert.

Die Bodenwerte hinsichtlich Acker-/ Grünlandzahlen liegen überwiegend in einem Bereich zwischen 70 und 85 Bodenpunkten. Dem gegenüber steht ein Gemarkungsschnitt von 51 Bodenpunkten in Ochshausen, den die Planungsfläche deutlich übersteigt.

Die Agrarplanung Nordhessen, die die wesentliche Grundlage der landwirtschaftlichen Festlegungen des Regionalplans darstellt, sieht für die Planungsfläche die Stufe 1a und somit die Höchstbewertung vor.

Aufgrund der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft stehen dem Vorhaben zwar keine durchgreifenden Ziele entgegen, da aber die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft hier jedoch lediglich dem raumordnerischen Maßstab geschuldet

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

ist, werden bzgl. der Betroffenheit von Flächen mit solch hoher Bodenwertigkeit dennoch Bedenken geltend gemacht. Die landwirtschaftlichen Belange sind mit dem entsprechenden Gewicht in die gemeindliche Abwägung einzustellen.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Zweckverband Raum Kassel

Ständeplatz 17
34117 Kassel

Per E-Mail an:
info@zrk-kassel.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 03.09.2025

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 99 „SO-Sport und Freizeit Waldauer Weg“
Änderungsbereich: Gemeinde Lohfelden
hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Beteiligung als TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnmobilstellplatzanlage im Ortsteil Ochshausen der Gemeinde Lohfelden geschaffen werden. Hierfür soll die Darstellung im Flächennutzungsplan von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „SO-Sport und Freizeit“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasste eine Größe von ca. 1,1 ha.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich zugestimmt werden.

Dessen ungeachtet sind jedoch folgende Hinweise und Anregungen zu beachten:

Bei den im Plangebiet vorkommenden Böden handelt es sich um Böden der Stufe 1a gemäß Agrarplanung Nordhessen und somit um höchstbewertete Böden. Aufgrund der hohen Wertigkeit des Bodens (Bodenwert hinsichtlich der Acker-/Grünlandzahlen liegen zw. 70 und 85 Bodenpunkten) sollte aus naturschutzfachlicher Sicht das Schutzgut „Boden“ entsprechend betrachtet und abgearbeitet werden. Die einschlägigen Leitfäden und Arbeitshilfen (<https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung>) sind hierbei anzuwenden.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass ein Teilbereich des ehemaligen Bahndamms von der Flächennutzungsplanänderung betroffen ist. In diesem Bereich soll der Zufahrtsbereich der Wohnmobilstellplatzanlage angelegt werden. Hierfür ist das Durchbrechen des ehemaligen Bahndamms erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt die Zufahrt in diesem Bereich einen erheblichen Eingriff dar, so dass im Rahmen der Vermeidung und Minimierung eine Alternativenprüfung durchzuführen ist. Es ist begründet darzulegen, warum eine Zufahrt über den „Waldauer Weg“ oder über den Schotterweg im Nordwesten des Geltungsbereiches nicht möglich ist.

Sinnvoller Weise ist die Alternativenprüfung für den Zufahrtsbereich bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung durchzuführen, da sich hierdurch ggf. Änderung des Plangebietes ergeben können.

Angrenzend an den Geltungsbereich wurden im Nordwesten (Bereich Schotterweg) geeignete Habitatstrukturen für Reptilien, insb. Zauneidechse, festgestellt. Die vorliegende Habitatpotentialanalyse (Stand: Juni 2025) betrachtet diesen Bereich nicht. Da ein Vorkommen jedoch anzunehmen ist, wird angeregt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere aufwertende Habitatstrukturen für die Zauneidechse zu schaffen. Hierfür besonders geeignet ist der Bereich der geplanten PV-Freiflächenanlage.

Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Zweckverband Raum Kassel

[REDACTED]
Ständeplatz 17
34117 Kassel

nur per E-Mail:
info@zrk-kassel.de

[REDACTED]
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 18.08.2025
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 27.08.2025

**Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 99 „SO-Sport und Freizeit Waldauer Weg“
Änderungsbereich: Lohfelden**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr [REDACTED]

bezugnehmend auf die o.g. Beteiligung übersende ich meine Stellungnahme für den Fachbereich „**Altlasten, Bodenschutz**“:

Altlasten

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist festzustellen, dass für den Planungsraum **keine Einträge** erfasst sind.

Aus altlastenrechtlicher und –fachlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Bodenschutz:

Gemäß Unterlagen liegt der Bodenwert des Planbereichs mit Blick auf die Acker-/Grünlandzahl im Bereich zwischen 70 und 85 Bodenpunkten. Er ist folglich als örtlich hochwertig zu klassifizieren. Dennoch wird an dem Vorhaben, eine ca. 1 ha „Fläche für die Landwirtschaft“ in „SO-Sport und Freizeit“ zu ändern, festgehalten.

Das Schutzgut Boden wird in den vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend behandelt. Zwar liegt ein Umweltbericht vor und eine Beschreibung und Bewertung der natürlichen Bodenfunktion sind ebenfalls vorhanden, eine Kompensation im Hinblick des Schutzgutes Boden fehlt allerdings. Diese kann aus dem parallelaufenden Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 „Wohnmobilstellplatzanlage Waldauer Weg“ herangezogen werden. Hierzu ergehen folgende **Hinweise:**

- Gemäß der Kompensationsverordnung (KV) soll bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen soweit möglich eine schutzgutbezogene Kompensation im Sinne der im Bundesnaturschutzgesetz genannten Schutzgüter auch hinsichtlich der **Bodenfunktionsverluste** erfolgen. Die KV bzw. Anlage 2 der KV sagt, dass bei einer Eingriffsfläche über 1 ha Eingriffe in das Schutzgut Boden in einem geeigneten Gutachten (Fachbeitrag Boden) vorzulegen ist. Dabei sollen die Eingriffe in die natürlichen Bodenfunktionen und bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen gesondert bewertet und bilanziert werden.
- In der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung sind neben der Bilanz in Wertpunkten nach Anlage 3 der KV auch die BWE (Bodenwerteinheiten) zu bilanzieren.
- Sofern nicht ausreichend bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen und ein Defizit in BWE verbleibt, besteht die Möglichkeit, Maßnahmen für andere Schutzgüter umzusetzen. Hierfür ist eine Umrechnung von BWE in WP notwendig. 1 BWE entspricht dabei 2000 WP.

Weitere Grundlagen/Hinweise für die Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren – Arbeitshilfe zur Ermittlung der Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in

Hessen und Rheinland-Pfalz“ (Hrsg.: Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie / Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz) zu entnehmen.

Darüber hinaus sind Aussagen über anfallende Bodenmassen und den Umgang damit zu treffen, die üblicherweise in Form eines (vereinfachten) Fachbeitrages Bodenschutz erfolgen (s. o. unter Hinweise).

Unter Berücksichtigung meiner vorgenannten Ausführungen sowie Vorlage des Bodenschutzkonzeptes einschließlich Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden im weiteren Verfahren (auf Ebene des Bebauungsplanes), bestehen auch aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben

Seitens des **Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“** meines Dezernates ergeht zudem folgender Hinweis:

Aufgrund von personellen Ausfällen kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: AW: FNP-Änderung ZRK 99

Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 99 „SO-Sport und Freizeit Waldauer Weg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als sonstiger Träger öffentlicher Belange nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bedauern den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die im Plangebiet ausgewiesenen Böden gehören mit 70–85 Bodenpunkten zu den hochwertigen Ackerstandorten Nordhessens. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächenkonkurrenz ist jeder Flächenentzug kritisch zu sehen.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine relativ kleine Teilfläche (1,1 ha) handelt, die nach Mitteilung des Bewirtschaftern isoliert liegt und durch ihre ungünstige Form (dreieckiger Zuschnitt) sowie vorhandene Strukturen (Bäume, Kanaldeckel) ohnehin nur eingeschränkt bewirtschaftbar ist.

Unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten sehen wir die Umnutzung im konkreten Einzelfall als vertretbar an, wenn dafür an andere Stelle hochwertige Ackerflächen geschont werden können.

Wir begrüßen die Vorgaben zur Nutzung der Dachflächen (Dachbegrünung und Solarenergienutzung).

Im Übrigen fordern wir die Einhaltung regionalplanerischer Vorgaben.

Soweit keine externen Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen auf weiteren landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen sind, erheben wir ansonsten keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Geschäftsführer
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)



**Kreisbauernverband
Kassel e.V.**

Frankfurter Straße 295
34134 Kassel

[REDACTED]

[REDACTED]



**Die
Autobahn
Nordwest**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle Kassel
Untere Königsstraße 95 · 34117 Kassel

Zweckverband Raum Kassel
Ständeplatz 17
34117 Kassel

per E-Mail an: info@zrk-kassel.de

Außenstelle Kassel
Untere Königsstraße 95
34117 Kassel

W: www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name, Durchwahl

Datum

26.08.2025

Änderung des Flächennutzungsplans des Zweckverbandes Raum Kassel

Änderungsbezeichnung: ZRK 99 „SO-Sport und Freizeit Waldauer Weg“

Änderungsbereich: Gemeinde Lohfelden

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4

Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Anschreiben vom 18.08.2025, übersandt per E-Mail, baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans des Zweckverbandes Raum Kassel, Änderungsbezeichnung: ZRK 99 „SO-Sport und Freizeit Waldauer Weg“, im Bereich der Gemeinde Lohfelden.

Unter der im Anschreiben genannten Adresse konnten die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans und dessen Begründung auf der Homepage des Zweckverbandes Raum Kassel eingesehen und heruntergeladen werden.

Als Autobahn GmbH des Bundes und Straßenbaulastträger für die A7 nehmen wir zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Seitens unserer Abteilung Planung:

Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass die geplante Ausweisung außerhalb der Bauverbotszone entlang der A7 liegt. Insofern sind hier keine Ausschlusskriterien aus (straßen-)planerischer Sicht erfüllt.

Ergänzender Hinweis:

Da im Zuge des achtstreifigen Ausbaus der A7 ein begleitender Schallschutz auch in diesem Bereich des benachbarten Unterführungsbauprojektes planfestgestellt/realisiert wurde, greifen auch auf der beplanten Fläche die zugehörigen

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger

Sebastian Mohr

Dr. Jeannette von Ratibor

Aufsichtsratsvorsitz

Stefan Schnorr

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

Schutzwirkungen zur Minderung der Immissionen. Dennoch ist mit der Einhaltung von Grenzwerten keine Beseitigung von sämtlichen Emissionen seitens der A7 oder des Brückenkörpers verbunden.

Ergänzende Forderungen zur Optimierung der Randbedingungen an diesem Standort werden seitens der Autobahn GmbH des Bundes daher auch zukünftig abgelehnt.

Seitens unserer Abteilung Betrieb und Verkehr:

Direkt neben dem Plangebiet befinden sich Grundstücke (Ochshausen Flur 8 Flurstücke 11/1, 11/2, 12/1 und 12/2) im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesautobahnverwaltung). Diese bundeseigenen Flächen dürfen nicht überbaut, beeinträchtigt, gefährdet oder in Anspruch genommen werden, auch nicht teilweise oder vorübergehend.

Die dortige Zuwegung für unseren Betriebsdienst muss gewährleistet sein und bleiben. Zur Sicherstellung für die Baumkontrolle bzw. der Baumpflege und der Entwässerungseinrichtung der Autobahn ist die Zugänglichkeit unserer Flächen zu gewährleisten.

Weitere Bedingungen und Auflagen unserseits:

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG ist die Anbauverbotszone von 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der A7, von jeglichen genehmigungsentscheidenden Hochbauten und baulichen Anlagen freizuhalten.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A7 darf durch das geplante Vorhaben in keiner Phase (Bau, Betrieb und Unterhaltung) gefährdet werden. Ablenkungen und/oder Beeinträchtigungen durch Rauch- und Staubentwicklungen müssen ausgeschlossen sein.

Jedwede Blendwirkungen und Lichtemissionen gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen der A7 müssen ausgeschlossen werden. Dies betrifft sowohl installierte Beleuchtungseinrichtungen als auch angebrachte Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie oder sonstige Anlagen. Es darf zu keiner Zeit des Jahres zu einer Blendung kommen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A7 zu gewährleisten. Dies schließt ebenfalls den anfallenden künftigen Verkehr und Betrieb auf der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage mit ein.

Von der A7 gehen schädliche bzw. störende Emissionen (u.a. durch Abgase oder Lärm) aus. Weder der Vorhabenträger oder Bauherren noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können, geltend machen. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens und wenn auf der Autobahn Instandsetzungs- oder Ausbaurbeiten ausgeführt werden.

Etwaige Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger der Autobahn, z.B. auf aktiven wie passiven Schallschutz, sind sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch zukünftig ausgeschlossen. Forderungen zur Umsetzung verkehrsbehördlicher Maßnahmen zum Lärmschutz entlang der Autobahn werden ebenfalls ausgeschlossen.

Schmutz- und Abwasser – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser (z.B. Regenwasser) dürfen weder unmittel- noch mittelbar in das Entwässe- rungssystem der Autobahn eingeleitet oder dem Straßeneigentum der Autobahn zu- geleitet werden.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn wird darauf hingewiesen, dass ins- besondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch wird seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Haftung übernommen.

Änderungen gleich jeder Art sind mit der Autobahn GmbH abzustimmen, falls Bau- verbotszone, Baubeschränkungszone, Straßengrundstücke, Betriebsumfahrten oder andere Einrichtungen der Autobahn GmbH des Bundes betroffen sind.

**Auf Grund der Nähe zur A7 wurde die Verkehrsbehörde für Autobahnen angehört.
Diese nimmt aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wie folgt Stellung:**

Aus verkehrlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine relevanten Bedenken oder besonderen Anwendungsfragen. Wir gehen davon aus, dass sich die geplante Anlage voraussichtlich nicht negativ auf den Verkehr auf der Autobahn auswirken wird. Wir haben daher keine Einwände gegen das Planungsvorhaben. Dennoch bitten wir darum, zu beachten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A7 durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Jegliche Blendwirkung gegenüber den Verkehrsteilnehmern auf den angrenzenden Verkehrsflächen der Autobahn muss ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für mögliche Reflexionen durch Photovoltaikanlagen oder vergleichbare Einrichtungen. Zu keiner Tages- oder Wetterzeit darf es zu einer Blendsituation kommen. Gegebenenfalls sind entsprechende Nachweise, beispielsweise in Form eines Blendgut- achtens, vorzulegen.

Gemäß den Regelungen in § 9 des Fernstraßengesetzes (FStrG) und § 33 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist darauf hinzuweisen, dass Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton sowie Anlagen, die diesen Zwecken dienen, grundsätzlich unzulässig sind. Eventuelle Ausnahmen hiervon liegen in der Zuständigkei t des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA).

Bei betrieblichen Anlagen müssen zudem Ablenkungen oder Beeinträchtigungen für den Verkehrsraum ausgeschlossen sein. Dazu zählen unter anderem Emissionen wie Staub, Geräusche oder andere störende Einflüsse, die die Verkehrssicherheit oder den Verkehrsfluss gefährden könnten.

Auf Grund der Nähe zur A7 wurde ebenfalls das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) an- gehört. Dieses nimmt wie folgt Stellung:

In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ZRK 99 „SO-Sport und Freizeit Waldauer Weg“ bitten wir Folgendes aufzunehmen:

- Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb

der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größerer Umfangs.

- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn der BAB, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c Satz 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c Satz 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c Satz 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c Satz 4 FStrG einerseits die strassenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.
- Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der A7 durch Blendwirkung der geplanten Photovoltaikanlage ist zu verhindern. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren durch ein geeignetes Gutachten oder einen anderen wissenschaftlich fundierten Nachweis zu belegen und in Form von ggf. notwendigen Blendschutzmaßnahmen umzusetzen.
- Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.
- Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die strassenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.
- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.

- Bezuglich der möglichen Errichtung von Zäunen – insbesondere zur Einfriedung – wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.
- Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Von ggf. auf Dach- oder Fassadenflächen geplanten Photovoltaik- / Solaranlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der BAB einwirken.

Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren und Zusendung Ihrer Entscheidung zu o.g. Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleitung Umweltplanung

Sachbearbeitung Straßenverwaltung